

## Branchen-Info-Spezial

[www.fachverbandwerbung.at](http://www.fachverbandwerbung.at)

Zielgruppe:

Mitglieder

Stand:

Juli 2010 / RM

Titel	Aktuelle Begutachtungsverfahren
Untertitel	Änderung Konsumentenschutzgesetz
Info	<p>Das Bundesministerium für Justiz hat nunmehr einen Entwurf für eine Änderung des Konsumentenschutzgesetzes in Begutachtung gegeben. Hauptziel dieser Novelle ist ein verschärfter Konsumentenschutz und ein Rücktrittsrecht von Verträgen, die im Rahmen von unerbetenen Werbeanrufen geschlossen werden.</p> <p><b>Inhalt:</b> Für Verträge, die während eines gemäß § 107 Abs. 1 TKG unzulässigen Anrufes geschlossen werden, soll die Rücktrittsfrist - wie beim bestehenden Fernabsatzrücktrittsrecht - 7 Werktagen betragen, die Frist soll aber erst zu laufen beginnen, wenn der Verbraucher eine Urkunde in Schriftform oder auf einem dauerhaften Datenträger mit den im Entwurf näher ausgeführten Informationen erhält. Da § 5 f KSchG für bestimmte Fälle das Rücktrittsrecht nach dem Fernabsatzregime ausschließt (u.a. für Wett- und Lotteriedienstleistungen; Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb der Rücktrittsfrist begonnen wird) und daher das vorgeschlagene Sonderrücktrittsregime in derartigen Fällen nicht greifen würde, sieht der Entwurf vor, dass nach dem vorgeschlagenen § 5 f Abs. 2 eine Gegen Ausnahme von den Ausnahmen des § 5 f Abs. 1 geschaffen werden soll und zwar für die Fälle der Z 1, Z 5 und Z 6. Auch in diesen Fällen wird an einen Verstoß gegen § 107 Abs. 1 TKG angeknüpft.</p> <p><b>Interessenpolitische Position des Fachverbandes Werbung:</b> Eine Nichtigkeitssanktion oder auch die Konstruktion über eine schwebende Unwirksamkeit für „cold calling“-Verträge schiene mit den grundsätzlichen Wertungen des Zivilrechts nur schwer in Einklang zu bringen. Es ist z.B. darauf hinzuweisen, dass ein unter Drohung zustande gekommener Vertrag angefochten werden kann, aber nicht von vornherein nichtig wäre. Dass aber ein Vertrag, der unter Verstoß des „cold calling“-Verbotes des § 107 TKG geschlossen wird, generell nichtig sein sollte, wäre wohl ein Wertungswiderspruch. Auch die andere angesprochene Alternative, nämlich die schwebende Unwirksamkeit derartiger „cold calling“-Verträge bis zu einer schriftlichen Bestätigung, passt nur schwer in das bestehende zivilrechtliche Regime, das eine schwebende Unwirksamkeit vor allem im Bereich von Geschäftsabschlüssen nicht voll geschäftsfähiger Personen kennt.</p>
Lesen Sie mehr!	<p>Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geändert wird (Konsumentenschutzrechts-Änderungsgesetz 2010 - KSchGAG 2010)</p> <p><a href="#">Gesetzestext</a> PDF (163 KB)  <a href="#">Vorblatt und Erläuterungen</a> PDF (151 KB)  <a href="#">Textgegenüberstellung</a> PDF (123 KB)</p>

Kontakt	Fachverband Werbung und Marktkommunikation Wirtschaftskammer Österreich 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 73 T 05 90 900-3503 F 05 90 900-285 E <a href="mailto:werbung@wko.at">werbung@wko.at</a> H <a href="http://www.fachverbandwerbung.at">www.fachverbandwerbung.at</a>
---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------